



Ehrenordnung

des Fördervereins der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld e. V.

Präambel

Die Ehrenordnung regelt die Einzelheiten über Ehrungen für Mitglieder des Fördervereins der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld e. V. (nachfolgend Förderverein). Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Förderverein kann zusammen mit dem Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld (nachfolgend Schiedsrichtervereinigung) Ehrungen aussprechen.
- (2) Die Ehrungen sind ein Zeichen der äußeren Anerkennung für langjährige Verdienste als Schiedsrichter.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Mitglieder des Fördervereins besteht nicht. Die Ehrungen werden nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins verliehen.

§ 2 Ehrungen für langjährige Schiedsrichtertätigkeiten

- (1) Mitglieder des Fördervereins, die zugleich als Schiedsrichter in der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld geführt werden, werden für ihre langjährige Tätigkeit geehrt. Für folgende Jubiläen wird ein Mitglied des Fördervereins geehrt:
 - a) 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit: Geschenk und Urkunde
 - b) 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit: Ehrenmedaille in Bronze mit Urkunde
 - c) 30 Jahre Schiedsrichtertätigkeit: Ehrenmedaille in Silber mit Urkunde
 - d) 50 Jahre Schiedsrichtertätigkeit: Ehrenmedaille in Gold mit Urkunde
- (2) Die nötigen Informationen werden vom KSA verwaltet und für die Ehrungen dem Vorstand des Fördervereins bereitgestellt. Die bereitgestellten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Ehrungen genutzt und nicht vom Vorstand des Fördervereins gespeichert.
- (3) Die Jubiläumsurkunde wird vom KSA bereitgestellt.
- (4) Durch den Förderverein können in Absprache mit dem KSA weitere, nicht in § 2, Abs. 1 genannte Ehrungen für besondere oder langjährige Verdienste festgesetzt werden.

§ 3 Ehrungen für persönliche Anlässe

- (1) Mitglieder des Fördervereins, die zugleich als Schiedsrichter in der Schiedsrichtervereinigung Kempen-Krefeld geführt werden, erhalten für folgende persönliche Anlässe eine Zuwendung:
 - a) Runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag: 50 Euro



- b) entfällt
 - c) entfällt
 - d) Goldhochzeit: 50 Euro
- (2) Die persönliche Zuwendung wird im Namen des Vorstandes des Fördervereins dem Mitglied überreicht.

§ 4 Todesfälle

- (1) Im Falle eines Ablebens eines Mitgliedes des Fördervereins wird den Angehörigen ein Kondolenzschreiben mit einer Geldspende von bis zu 50 Euro überreicht.
- (2) entfällt

§ 5 Beschlüsse

- (1) Die Ehrenordnung kann durch den Vorstand des Fördervereins mit einer einfachen Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der in den §§ 2 bis 4 genannten Ehrungen und Zuwendungen trifft der Vorstand des Fördervereins. Dabei müssen insbesondere die finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins berücksichtigt werden.
- (3) Einen Anspruch auf eine in den §§ 2 bis 4 genannten Ehrungen und Zuwendungen haben nur Mitglieder des Fördervereins, die mindestens fünf Beitragsjahre Mitglied des Fördervereins sind.

§ 6 Verleihung

- (1) Die Vergabe der Ehrungen und der Zuwendungen erfolgt im würdigen Rahmen bei einer durch den Förderverein oder der Schiedsrichtervereinigung organisierten Veranstaltung.
- (2) Die Ehrungen und Zuwendungen werden dem jeweiligen Mitglied des Fördervereins immer persönlich und im Namen des Kreisschiedsrichterausschusses und des Vorstandes des Fördervereins überreicht.
- (3) Wenn ein, wie unter Punkt 1 genannter würdiger Rahmen in absehbarer Zeit nicht stattfindet, dann können insbesondere Ehrungen aus persönlichen Anlässen auch zum Ende des Jahres, in das der zu ehrende Anlass fällt, dem Mitglied postalisch zugesandt werden.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Ehrenordnung ist immer in der jeweils aktuellen Fassung gültig.
- (2) Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des Fördervereins vom 06.03.2021 in Kraft.